

- d) die Angelegenheiten des Landtages in ihrem ganzen Umfange, Vorbereitung der Vorlagen, Theilnahme an den Verhandlungen des Landtags, Landtagsabschied.

Die Vorbereitung und definitive Redaction der Besetze und Verordnungen, authentische Interpretation der beschiedenen.

- e) die Anstellung und Bestätigung aller öffentlichen Diener und Beamten, deren Erneuerung nicht den nachgeordneten Behörden übertragen ist.
- f) die allgemeine Oberaufsicht über die Landesverwaltung, Kontrolle des Geschäftsbetriebes aller nachgeordneten Behörden, Prüfung und Erledigung der über das Verfahren derselben angebrachten Beschwerden.
- g) den Vortrag in allen zur Entscheidung oder zur unmittelbaren Entschliebung des Landesherren geeigneten Angelegenheiten, besonders in allen Gnadensachen, Abolitionen, Dispensationen, soweit Letztere nicht zu Abklärung des Geschäftsganges einzelnen Behörden werden übertragen werden.

#### §. 4.

Die Regierungsabtheilung hat zu besorgen die Oberleitung aller übrigen in die gesammte Landesverwaltung einschlagenden administrativen Steuer- Polizei- Gemeinde- Handwerks- Heimaths- und Aufnahmeangelegenheiten, sowie sie bisher den Landesdirectionen zu Gera und Ebersdorf, ingleichen der Hof- und Kammercommission zu Schley zugestanden haben.

#### §. 5.

Die Ministerialabtheilung der obersten Verfassungs- und Verwaltungsbehörde steht unter der unmittelbaren verantwortlichen Leitung des Vorstandes der ganzen Behörde.

#### §. 6.

Bei den von ihr ausgehenden Verfügungen bedient sich die erste Abtheilung der amtlichen Bezeichnung:

„Ministerium“

und führt ein besonderes dem entsprechendes Siegel.

#### §. 7.

Der Ministerialabtheilung sind sämmtliche Behörden des Landes ohne Unterschied untergeordnet.

Dieselbe hat das Recht, von ihnen Verantwortung, Berichte, Gutachten zu erfordern und dem Justizkollegium, sowie dem Konsistorium die Bearbeitung von Ortschaftswürfen aufzugeben.